

Niederschrift
über die 25. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13. Mai 2009

Anwesend:

I. Stimmberechtigte Mitglieder

Mitglieder des Kreistages

1. Paffen, Willi, Heinsberg
- Vorsitzender -
2. Gielen, Rosemarie, Gangelt
3. Reyans, Norbert, Selfkant
4. Rode, Friedhelm, Übach-Palenberg
5. Schaaf, Edith, Erkelenz
6. Schlömer, Klara, Wegberg
7. Schmitz, Heinz-Wilhelm, Hückelhoven

VertreterInnen von anerkannten Trägern
der freien Jugendhilfe

8. Engels, Willi, Heinsberg
9. Küppers, Gottfried, Heinsberg
10. Meurer Dieter, Heinsberg
11. Tegtmeyer, Andreas, Geilenkirchen

II. Beratende Mitglieder

1. Machat, Liesel
2. Oehlschläger, Hans-Jürgen
3. Eidems, Renate
4. Hamann, Herbert
5. Heinrichs, Franz

Teilnehmende weitere Fachkräfte der
Verwaltung des Kreisjugendamtes

1. Steinhäuser, Michael
2. Sieben, Friedhelm

Als StellvertreterInnen der
stimmberechtigten und beratenden
Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
nahmen teil:

1. Kramer, Barbara
als Vertreterin für
Sannig, Jens
2. Lövenich, Reiner
als Vertreter für
Beschoner, Ingrid
3. Schmitz, Kristina
als Vertreterin für
Götting, Heike
4. Tillmanns, Sofia
als Vertreterin für
Ringering, Marietta

Es fehlen entschuldigt:

Beschoner, Ingrid
Dr. Feldhoff, Karl-Heinz
und seine Vertreterin
Dr. Groschopp, Cornelia
Geiser, Petra
und ihre Vertreterin
Götting, Heike
Heinrichs, Claudia
Gudat, Helmut
Mundorf, Antje
und ihre Vertreterin
Buschfeld, Friederike
Ringering, Marietta
Sannig, Jens

Der Jugendhilfeausschuss des Kreises Heinsberg versammelt sich heute zu seiner 25. Sitzung im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses Heinsberg.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Er erwähnt personelle Veränderungen im Jugendhilfeausschuss. Frau Rosemarie Gielen ist neues stimmberechtigtes Mitglied als Nachfolgerin für den aus dem Kreistag ausgeschiedenen Herrn Matthias Schiffer. Herr Franz Heinrichs ist nunmehr beratendes Mitglied und Frau Dr. Cornelia Groschopp, Gesundheitsamt, neues stellvertretendes beratendes Mitglied .

Sodann wird die nachstehende Tagesordnung behandelt.

Tagesordnung:

- Öffentliche Sitzung -

1. Entscheidung über die Weiterentwicklung von Tageseinrichtungen für Kinder zu Familienzentren
2. Bericht über die Entwicklung der Beschäftigungsverhältnisse und die Qualifikation des Personals in Tageseinrichtungen für Kinder
3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in den Tageseinrichtungen für Kinder und in Tagespflege im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg vom 22.06.2006
4. Anfrage gem. § 12 Geschäftsordnung der CDU-Kreistagsfraktion vom 16.04.2009 „Betriebskindergarten für die Kinder von Bediensteten der Kreisverwaltung Heinsberg“
5. Bericht der Verwaltung

**Niederschrift über die Sitzung des
Jugendhilfeausschusses am 13.05.2009**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	13. Mai 2009

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 1:

Entscheidung über die Weiterentwicklung von Tageseinrichtungen für Kinder zu Familienzentren

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 24. März 2009 die Entscheidung über die Weiterentwicklung von Tageseinrichtungen für Kinder zu Familienzentren vertagt.

Die Verwaltung des Jugendamtes hatte dem Jugendhilfeausschuss empfohlen, von fünf möglichen nur eine Tageseinrichtung für die Weiterentwicklung zum Familienzentrum dem Ministerium vorzuschlagen. Hintergrund dieses Vorschlags war, eine Überforderung der zeitlichen Kapazität der Kooperationspartner zu vermeiden, insbesondere der Erziehungsberatungsstellen. Die Verwaltung des Jugendamtes wurde beauftragt, mit den Bewerbern aus Vorjahren Gespräche darüber zu führen, wieweit sie ihre Bewerbung aufrechterhalten, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass sie möglicherweise nicht mit den Erziehungsberatungsstellen in der Trägerschaft des Caritas-Verbandes bzw. der Arbeiterwohlfahrt/Diakonie zusammenarbeiten können und dann auf Angebote der Erziehungsberatung anderer freier Träger zurückgreifen müssten.

Bisher sind 8 Tageseinrichtungen zertifiziert, davon in Gangelt 1 Tageseinrichtung, Übach-Palenberg 3, Wassenberg 2 und Wegberg ebenfalls 2. Im Zertifizierungsverfahren 2008/2009 befinden sich zwei Einrichtungen und zwar jeweils 1 in der Gemeinde Selfkant und in der Stadt Wegberg.

Für das Kindergartenjahr 2009/2010 können wie oben erwähnt noch fünf Tageseinrichtungen vorgeschlagen werden.

Hierfür liegen folgende Bewerbungen aus Vorjahren vor:

1. Übach-Palenberg:
 - a) Kath. Tageseinrichtung in Marienberg
 - b) Kath. Tageseinrichtung in Palenberg

2. Wassenberg:
Kath. Tageseinrichtung für Kinder in Myhl

Die beiden Kath. Tageseinrichtungen in Übach-Palenberg halten ihre Bewerbung aufrecht – auch wenn sie für den Bereich Erziehungsberatung auf andere Kooperationspartner zurück greifen müssten – und streben einen Verbund an.

Die Kath. Tageseinrichtung für Kinder in Myhl hat ihre Bewerbung zurückgezogen.

Hinzugekommen sind im Jahr 2009 zwei Bewerbungen:

1. Tageseinrichtung der Johanniter in Übach-Palenberg
2. Tageseinrichtung der Arbeiterwohlfahrt in Waldfeucht/Braunsrath

Es wurden darüber hinaus weitere Gespräche mit Tageseinrichtungen für Kinder geführt und zwar vor dem Hintergrund, eine flächenmäßige ausgewogene Standortauswahl in den Kommunen zu erreichen. In einer Besprechung mit Vertretern kommunaler Träger von Tageseinrichtungen für Kinder wurde die Weiterentwicklung zu Familienzentren erörtert. Hieraus ergibt sich lediglich eine Bewerbung der Stadt Wassenberg für die Tageseinrichtung in Steinkirchen.

Die Gemeinde Waldfeucht plant für ihre Tageseinrichtung vorerst keine Bewerbung und begrüßt die Bewerbung der Arbeiterwohlfahrt.

Insbesondere katholische Träger von Tageseinrichtungen für Kinder sehen sich zurzeit nicht in der Lage, am Zertifizierungsverfahren 2009/2010 teilzunehmen, da sowohl Umstrukturierungsmaßnahmen im Bereich der Pfarrgemeinden laufen (Pfarrgemeinden werden zusammengelegt) als auch Umbaumaßnahmen aufgrund des Ausbaus der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren anstehen.

Für das Zertifizierungsverfahren 2009/2010 kommen daher in Betracht:

1. Kath. Tageseinrichtungen in Palenberg und Marienberg als Verbund
2. Tageseinrichtung der Johanniter in Palenberg
3. Tageseinrichtung der Arbeiterwohlfahrt in Waldfeucht-Braunsrath
4. Städt. Kindertageseinrichtung Wassenberg-Steinkirchen

Hinsichtlich der Mehrkosten der Inanspruchnahme der Erziehungsberatungsstellen in der Trägerschaft des Caritasverbandes und der Arbeiterwohlfahrt/Diakonie liegt der Verwaltung des Kreisjugendamtes ein Arbeitspapier der Konferenz der Leiterinnen und Leiter kommunaler Erziehungsberatungsstellen bei den kommunalen Spitzenverbänden vor. Diese Konferenz spricht sich dafür aus, dass das Land Nordrhein-Westfalen den Zuschuss zu den Personalkosten für Erziehungsberatungsstellen ab dem Haushaltsjahr 2009 erhöhen solle, um die zusätzlichen Aufgaben der Beratungsstellen in Familienzentren zu fördern. Der Landeszuschuss solle in den kommenden Jahren sukzessiv weiter erhöht werden und zwar im Verhältnis zu den neu entstehenden Familienzentren.

Kritisiert wird, dass das Land Nordrhein-Westfalen in den vergangenen Jahren den Zuschuss für Erziehungsberatungsstellen, insbesondere für die kommunalen Träger gesenkt hat. Das Ministerium hätte mehrfach erklärt, dass Erziehungsberatungsstellen für ihre Mitarbeit in den Familienzentren eine bessere Landesförderung benötigen und hatte für das Jahr 2009 und folgende entsprechende Initiativen angekündigt. Der Haushaltsentwurf 2009 des Landes NRW sieht jedoch keine Erhöhung der Ausgaben des Landes für den Bereich der Familienberatung vor.

Als Konsequenz hieraus zieht die Konferenz den Schluss, das landesweit nicht zu erwarten ist, dass die ca. 300 Erziehungsberatungsstellen im Land Nordrhein-Westfalen zusätzlich die Betreuung von 3.000 Familienzentren mit personalintensiven Aktivitäten vor Ort versorgen können.

Erwähnt wird eine durchgeführte Untersuchung von „pädquis“, dass Erziehungsberatungsstellen in nennenswertem Umfang und erfolgreich in Familienzentren aktiv tätig sind. Diese Untersuchung würde bereits jetzt belegen, dass bei ca. 1.000 durch Beratungsstellen betreuten Familienzentren Probleme bestehen in Form von längeren Wartezeiten und Rückstellung anderer wichtiger Aufgaben. Eine weitere Ausweitung scheint nicht möglich und auch nicht verantwortbar, da dadurch niederschwellige Hilfen auf der einen Seite durch Aktivitäten in den Familienzentren auf der anderen Seite wegfallen würden.

Die Konferenz spricht sich dafür aus, dass das Land Nordrhein-Westfalen die Umsetzung der Weiterentwicklung von Familienzentren durch eine angemessene Erhöhung der Landesförderung unterstützen sollte.

Im Arbeitspapier wird erwähnt, Berechnungen des Caritasverbandes hätten ergeben, dass bei einer Vollfinanzierung und bei einem Ansatz von 5 Stunden/Monat/Familienzentrum Kosten in Höhe von 2.000,00 Euro im Jahr entstehen würden. Bei 4 Stunden /Woche/Familienzentrum wären es 6.400,00 Euro im Jahr.

Die Verwaltung des Jugendamtes wird hinsichtlich dieser Kosteneinschätzung in der Sitzung noch weiter berichten.

Der Vorsitzende erwähnt, dass die Entscheidung über die Weiterentwicklung von Tageseinrichtungen für Kinder zu Familienzentren in der Sitzung am 24. März 2009 vertagt wurde. Nunmehr ist im Hinblick auf die Meldung an das zuständige Ministerium eine Entscheidung zu treffen.

Frau Tillmanns ist der Auffassung, dass das mögliche Potential der zu meldenden Tageseinrichtungen ausgeschöpft werden sollte. Von daher wird sie gegen den Beschlussvorschlag stimmen, wobei sie betont, dass diese Entscheidung sich nicht gegen die Einrichtung in Waldfeucht – Braunsrath richtet.

Frau Schlömer kann sich grundsätzlich dem Beschlussvorschlag der Verwaltung anschließen, weil sie Verständnis für die in der Vorlage dargestellte Problematik hat. Sie regt jedoch an, bis zur nächsten Entscheidung über die Weiterentwicklung von Tageseinrichtungen zu Familienzentren zu prüfen, inwieweit die Fachkräfte in den Tageseinrichtungen in den Fachbereich Familienberatung geschult werden können.

Herr Oehlschläger sagt eine entsprechende Prüfung zu.

Herr Hamann ist der Auffassung, dass alle Bewerbungen berücksichtigt werden sollten, zumal die Einrichtungen einen Landeszuschuss von 12.000,00 Euro im Jahr erhalten würden.

In der weiteren Diskussion wird herausgestellt, dass die Erziehungsberatungsstellen an ihren Kapazitätsgrenzen hinsichtlich der Kooperation mit den Familienzentren angelangt sind. Auch wird bezweifelt, dass die Landesmittel von 12.000,00 Euro jährlich für eine qualitative Arbeit auskömmlich sind.

Nach Abschluss der Beratung beschließt der Jugendhilfeausschuss mehrheitlich bei einer Gegenstimme, die Tageseinrichtung für Kinder in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt in Waldfeucht-Braunsrath dem Ministerium für die Weiterentwicklung zum Familienzentrum zu melden.

Herr Meurer erklärt sich für befangen. Er hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

**Niederschrift über die Sitzung des
Jugendhilfeausschusses am 13.05.2009**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	13. Mai 2009

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 2:

Bericht über die Entwicklung der Beschäftigungsverhältnisse und die Qualifikation des Personals in Tageseinrichtungen für Kinder

In der Jugendhilfeausschusssitzung am 24. März 2009 wurde angeregt, dass sich der Jugendhilfeausschuss mit der Entwicklung und Qualifikation der Beschäftigten in Tageseinrichtungen für Kinder befassen sollte. Es wurde gebeten, diesen Punkt in einer der nächsten Sitzungen auf die Tagesordnung zu setzen.

Herr Oehlschläger berichtet über die Entwicklung der Beschäftigungsverhältnisse und die Qualifikation des Personals in den Tageseinrichtungen für Kinder.

Er erläutert die beruflichen Perspektiven der Ergänzungskräfte (Kinderpflegerin und sonstige Ergänzungskräfte) wegen der geänderten Ausgangslage nach § 18 Absatz 4 i. V. m. der Anlage 1 zu § 19 KiBiz und geht auf die Übergangsregelung nach der Personalvereinbarung ein. Er stellt das Weiterbildungskonzept der Landesregierung und die Situation im Kreis Heinsberg dar.

In der anschließenden Diskussion wird deutlich, dass die Entwicklung der Beschäftigungsverhältnisse in Tageseinrichtungen für Kinder auch im Hinblick auf die anstehende U 3-Betreuung ein wichtiges Anliegen ist.

Herr Meurer bedankt sich für die Ausführungen, gibt aber zu bedenken, dass nicht nur die Situation der Ergänzungskräfte dargestellt und beleuchtet werden sollte, sondern auch, ob in den nächsten Jahren ausreichend Fachkräfte vorhanden sein werden und wie einem möglichen Personaldefizit begegnet werden kann. Er befürchtet, dass bereits in den nächsten 1 bis 2 Jahren ein Personalmangel offenkundig wird. Von daher ist er der Auffassung, dass sich politische Gremien mit diesem Thema befassen sollten. Er regt an, dieses Thema im Schulausschuss oder in einer gemeinsamen Sitzung des Schul- und Jugendhilfeausschusses zu beraten.

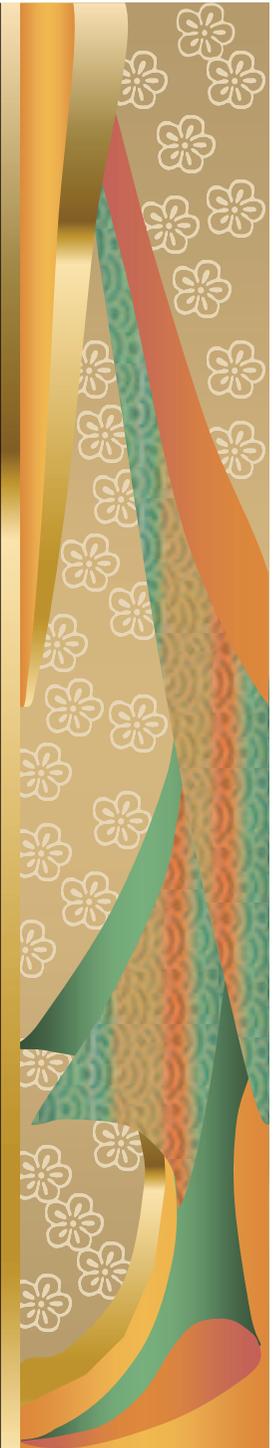
Herr Hamann schlägt vor, dieses Thema auch in der zuständigen Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII beraten zu lassen. Hinsichtlich des Weiterbildungskonzeptes der Landesregierung fragt er nach, wer die Kosten der Ausbildung trägt.

Herr Oehlschläger erklärt, dass nach seinem derzeitigen Kenntnisstand die Ausbildung zu Lasten des Personals gehen würde. Dies wird von Herrn Meurer bestätigt.

Der Bericht und das Weiterbildungskonzept der Landesregierung sind der Niederschrift als Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 2 beigelegt.

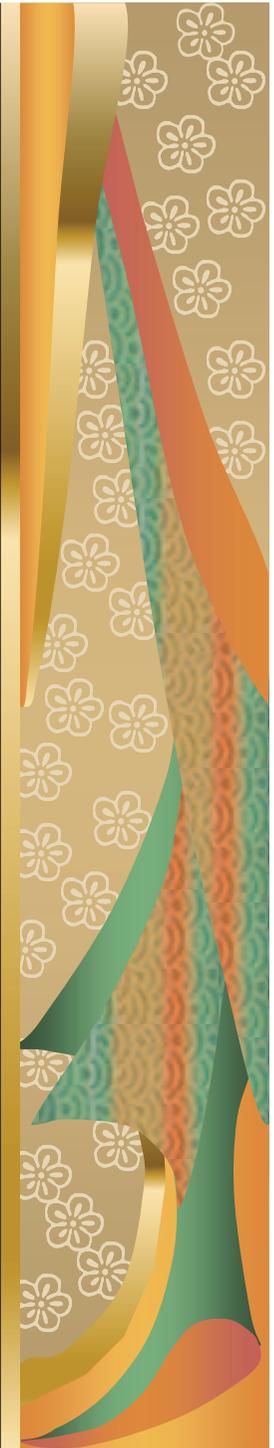
**Bericht über die Entwicklung
der Beschäftigungsverhältnisse
und die Qualifikation des
Personals in Tageseinrichtungen
für Kinder**

Sitzung des JHA am 13. Mai 2009



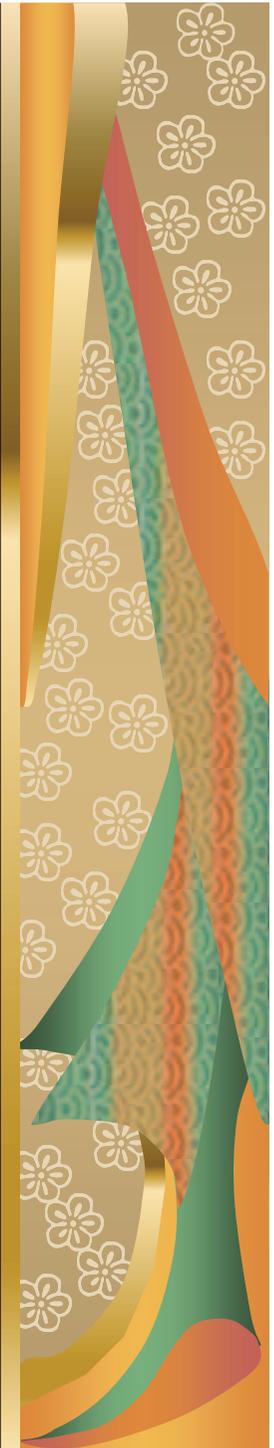
Rechtliche Grundlagen

1. Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.07.2007
2. Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 28 Absatz 2 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - KiBiz



Ausgangslage

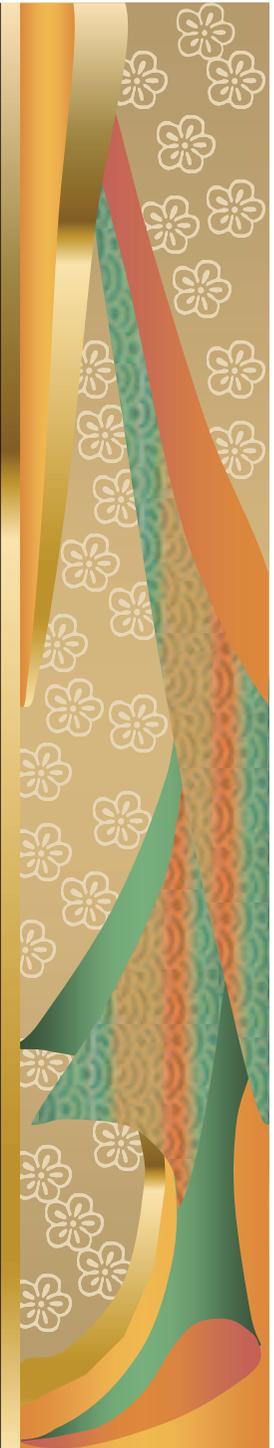
- Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ist am 1. August 2008 in Kraft getreten. Damit verbunden ist die Einführung von drei Gruppenformen:
- Gruppenform I: Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung
- Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren
- Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter



Ausgangslage

Aufgrund des § 18 Abs. 4 und der Anlage 1 zu § 19 Kibiz

- - Beschäftigung von Fachkräften in den Gruppenformen I und II
- - Beschäftigung von Fachkräften und Ergänzungskräften in der Gruppenform III



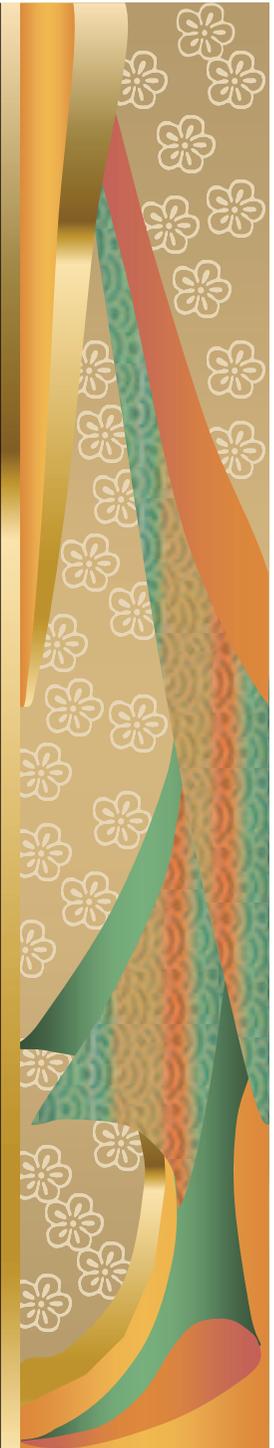
Beurteilung der Ausgangslage durch



1. Landesregierung



2. Landkreistag NRW



Übergangsregelung für Ergänzungskräfte nach der Personalvereinbarung

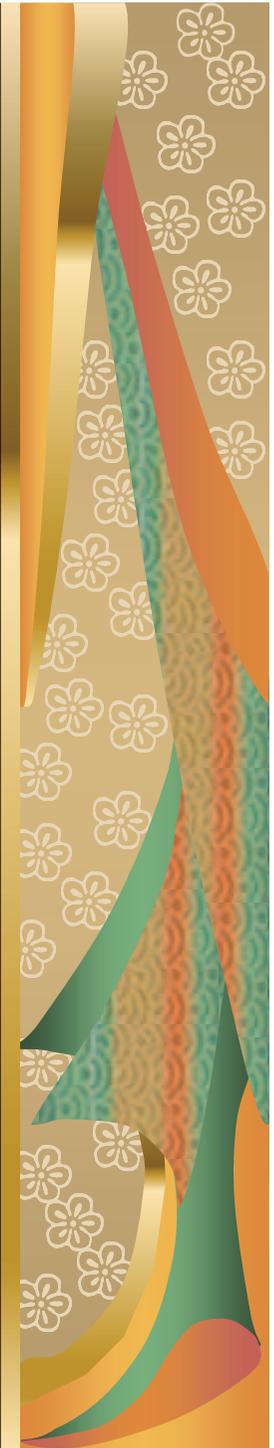


- bis zum 31. Juli 2011

höchstens bis zur Hälfte der aus-
gewiesenen Fachkraftstunden



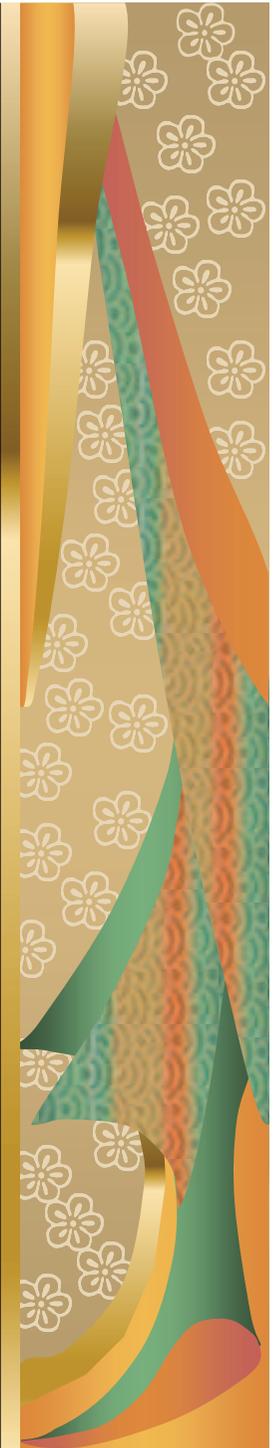
- nach dem 31. Juli 2011,
wenn Weiterqualifizierung erfolgte



Neufassung der Personalvereinbarung

- zurzeit im schriftlichen Umlaufverfahren -

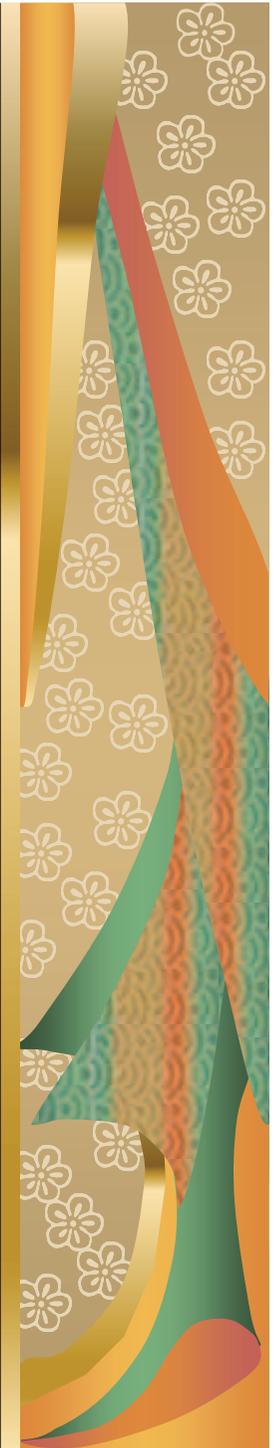
1. Betonung, dass das Fachkräfteprinzip nach wie vor Eckpfeiler bei der Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes bleibt.
2. Arbeit der Kinderpflegerinnen und der Ergänzungskräfte wird nochmals ausdrücklich als wichtiger Faktor in der Kindergartenarbeit hervorgehoben.



Neufassung der Personalvereinbarung

- zurzeit im schriftlichen Umlaufverfahren -

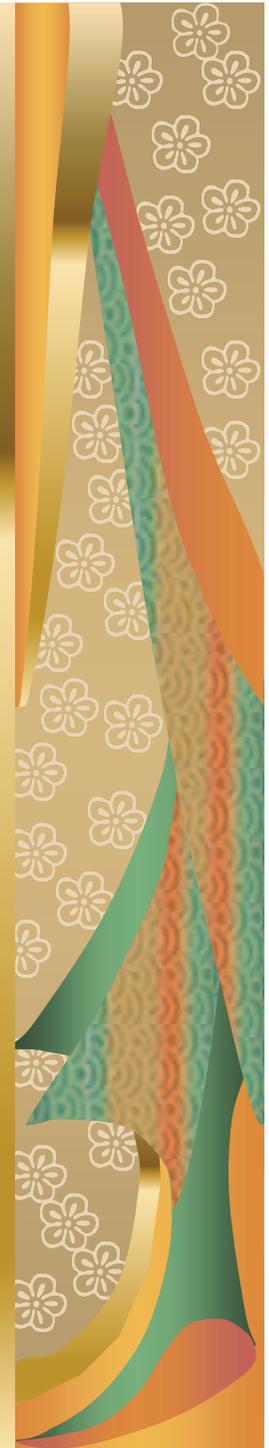
- 3. Ausschöpfung des bewilligten Einrichtungsbudgets zugunsten einer Weiterbeschäftigung der Ergänzungskräfte
- 4. Ermöglichung der Weiterqualifizierung.
- 5. Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2013.



Neufassung der Personalvereinbarung

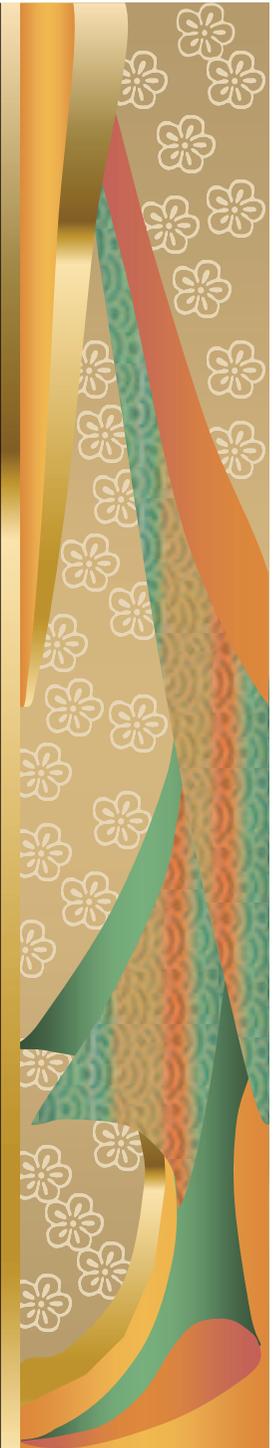
- zurzeit im schriftlichen Umlaufverfahren -

- 6. Ausnahmeregelung mit Zustimmung des Jugendamtes
 - für Kinderpflegerinnen
 - in besonders begründeten Einzelfällen auch für sonstige Ergänzungskräfte
- 7. Versprechen der Einrichtungsträger zur Weiterbeschäftigung der derzeit beschäftigten Ergänzungskräfte
- 8. Berichtspflicht



Weiterbildungskonzept der Landesregierung

1. "Verkürzte integrierte Erzieherausbildung unter verstärkter Einbeziehung der vorhandenen Praxiserfahrungen" (Sondermaßnahme)
2. Externenprüfung



Situation im Kreis Heinsberg

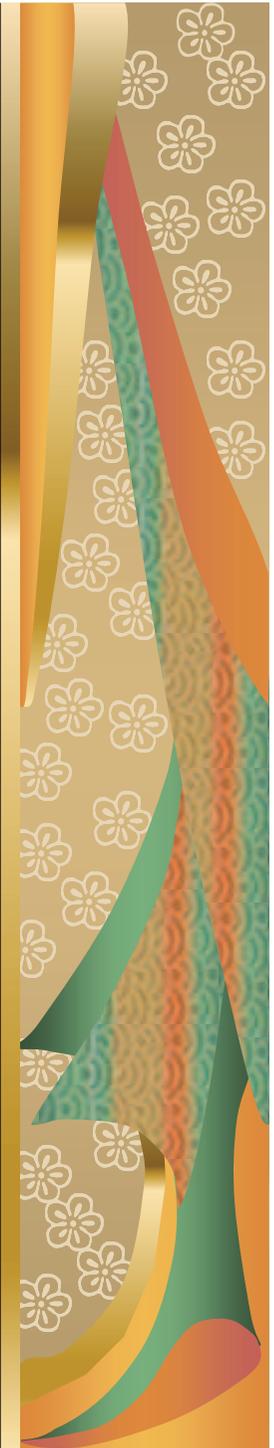
Angebote der Berufskollegs
Erkelenz und Geilenkirchen



1. Sondermaßnahmen



2. Externenprüfungen



Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 2:

Weiterbildungskonzept der Landesregierung NRW

I. Weiterqualifizierung zur Staatlich anerkannten Erzieherin / zum Staatlich anerkannten Erzieher

Ausbildungskonzept

Das Ausbildungskonzept „Verkürzte integrierte Erzieherausbildung unter verstärkter Einbeziehung der vorhandenen Praxiserfahrungen“ richtet sich an Ergänzungskräfte, die durch eine mehrjährige Berufstätigkeit in anerkannten sozialpädagogischen Einrichtungen ein hohes Maß an Vorerfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erworben haben und diese in die Ausbildung einbringen können. Die Ausbildung wird berufsbegleitend durchgeführt; dadurch ergibt sich die Möglichkeit, die Berufspraxis als integrativen Teil der Gesamtausbildung zu nutzen.

Ausbildungsregelungen

Die berufsbegleitende Ausbildung soll auf Grundlage der APO-BK, Anlage E, als Schulversuch zeitlich befristet durchgeführt werden. Untersuchungsschwerpunkt des Schulversuchs ist zu überprüfen, inwieweit das vorgesehene integrierte Ausbildungskonzept unter verstärkter Einbeziehung der vorhandenen Praxiserfahrungen zu vergleichbaren Ergebnissen führt wie im Regelsystem der Fachschule.

Teilnehmende Fachschulen

Das Angebot richtet sich nach dem Bedarf; eine Festlegung der Standorte ist noch nicht erfolgt. Um eine gleichmäßige Verteilung sicher zu stellen, sind je Regierungsbezirk zunächst mindestens fünf Standorte geplant. Bei entsprechendem Bedarf kann die Anzahl der Standorte heraufgesetzt werden, um einem kontinuierlichen Angebot Rechnung zu tragen. Für die Einrichtung des Bildungsangebotes ist ein Schulträgerbeschluss erforderlich.

Beginn und Ende der Qualifizierungsmaßnahme

Beginn der Qualifizierungsmaßnahme:	01.02.2009
Beginn der Maßnahmedurchgänge:	zum Schuljahreshalbjahr oder Schuljahresbeginn
Beginn des letzten Maßnahmedurchgangs:	zum Ende des Schuljahres 2010/2011
Ende der Qualifizierungsmaßnahme:	abhängig vom Organisationsmodell

Eingangsvoraussetzungen

Berufstätigkeit: Einschlägige Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren (Vollzeit; bei Teilzeittätigkeit verlängert sich die geforderte Berufstätigkeit entsprechend)

Arbeitsvertrag in anerkannter sozialpädagogischer Einrichtung während der Ausbildung im Umfang von mindestens der Hälfte der tariflichen Wochenarbeitszeit. Dies ist vom Bewerber durch einen entsprechenden Arbeitsvertrag mit dem Träger nachzuweisen. Ein befristeter Arbeitsvertrag muss mindestens über die Laufzeit des Bildungsganges abgeschlossen sein.

Berufsabschluss: Staatlich geprüfte Kinderpflegerin / Staatlich geprüfter Kinderpfleger oder Staatlich geprüfte Sozialhelferin / Staatlich geprüfter Sozialhelfer oder eine berufliche Qualifikation im Sinne des § 28 APO-BK, Anlage E.

Ergänzungskräfte, die nicht über einen der oben genannten Berufsabschlüsse verfügen, müssen vor Eintritt in die Maßnahme den Berufsabschluss der Staatlich geprüften Kinderpflegerin / Staatlich geprüfter Kinderpfleger durch eine Externenprüfung erwerben.

Allgemeinbildung: mindestens Hauptschulabschluss

Ausbildungsziel

Die Abschlussprüfung vermittelt den Berufsabschluss als „Staatlich anerkannte Erzieherin“ / „Staatlich anerkannter Erzieher“. Mit Bestehen der Abschlussprüfung wird der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben. Der Erwerb der Fachhochschulreife ist nicht möglich.

Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer kann – abhängig vom gewählten Organisationsmodell - differieren. In jedem Fall endet die Ausbildung zum Ende eines Schuljahres.

Die nachgewiesene Berufserfahrung führt zu einer Verkürzung des Berufspraktikums auf 600 Unterrichtsstunden. Das Berufspraktikum ist integraler Bestandteil der Ausbildung.

Organisation des Bildungsganges

Der **Lehrplan der Fachschule für Sozialpädagogik**, der für die Maßnahme zugrunde zu legen ist, umfasst 2.400 Unterrichtsstunden. Der Bildungsgang wird berufsbegleitend organisiert. Die 2400 Unterrichtsstunden werden als Präsenzunterricht, Selbstlernphasen und Lernen am anderen Ort nach der nachstehenden Tabelle durchgeführt. Für die Ausbildung in der Einrichtung ergibt sich der Ausbildungsumfang aus den Zeiten für das Berufspraktikum und den ausgewiesenen Stunden für „Lernen am anderen Ort“.

Fachschule	
Theoretische Ausbildung	2400 h
Lernen a.a.Ort	- 500 h
Selbstlernphasen	- 460 h
Präsenzunterricht	1440 h
Wochenstunden (100 W)	14,4 h
Wochenstunden (120 W)	12,0 h

Einrichtung	
Berufspraktikum	600 h
Lernen a.a.Ort	500 h
Summe	1100 h
Wochenstunden (100 W)	11,0 h
Wochenstunden (120 W)	9,2 h

Nach der Tabelle ergibt sich für einen beispielsweise zweieinhalbjährigen Bildungsgang (100 W) ein wöchentliches Unterrichtsangebot in Form von Präsenzunterricht von durchschnittlich 14,4 Unterrichtsstunden. Zusätzlich wird die Arbeit in der Kindertagesstätte im Umfang von 11 Wochenstunden durch Lehrkräfte des Berufskollegs und Praxisanleiter der Einrichtung begleitet.

Bei einer beispielsweise dreijährigen Organisationsform (120 W) beträgt die wöchentliche Unterrichtsmaß 12 Unterrichtsstunden; für die Praxisbegleitung sind 9,2 Unterrichtsstunden erforderlich.

Von besonderem Interesse ist die Frage nach der **Organisation des berufsbegleitenden Unterrichtsangebotes** und damit nach der Gesamtdauer der Qualifizierungsmaßnahme. Die Ausbildungsdauer kann je nach Organisationsmodell des durchführenden Berufskollegs differieren. In jedem Fall endet die Ausbildung zum Ende eines Schuljahres und wird zeitgleich und möglichst inhaltsgleich mit der Abschlussprüfung der Fachschule für Sozialpädagogik durchgeführt.

Die Gestaltung der Stundenvorgaben ist unter Berücksichtigung der „Selbstlernphasen“ und dem „Lernen am anderen Ort“ von den Berufskollegs individuell vorzunehmen. Hierzu werden regionale Absprachen mit den Trägern und Interessenten zu treffen sein, um den Bedürfnissen aller Beteiligten möglichst weitgehend zu entsprechen. Es bleibt also in der Organisationsfreiheit des Berufskollegs, die Maßnahme zweijährig, zweieinhalbjährig, dreijährig oder sogar über einen noch längeren Durchführungszeitraum anzubieten.

Zwischenzeugnis

Nach 1200 Unterrichtseinheiten erhalten die Studierenden eine Rückmeldung über ihren Leistungsstand in Form eines Zwischenzeugnisses. Das Zwischenzeugnis enthält eine Prognose und Empfehlungen für den weiteren Bildungsgang. Eine Versetzung bzw. Nichtversetzung findet nicht statt.

Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung wird organisatorisch und inhaltlich als Fachschulexamen zusammen mit dem Regelsystem durchgeführt. In dem Schulversuch ist das Kolloquium Bestandteil des Fachschulexamens und kann thematisch mit der Projektarbeit verknüpft werden. Das Fachschulexamen ist bestanden, wenn im Kolloquium zum Berufspraktikum mindestens ausreichende Leistungen und in den anderen Prüfungsteilen ein Notendurchschnitt von 4,0 oder besser erreicht

wird. Mit Bestehen des Fachschulexamens erwirbt die oder der Studierende den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife). Im Übrigen gelten die Bestimmungen der APO-BK, Anlage E.

Wiederholung bei Nichtzulassung oder Nichtbestehen

Im Falle der Nichtzulassung zum Fachschulexamen oder des Nichtbestehens des Fachschulexamens kann das letzte Schuljahr wiederholt werden.

Informationen

Weitere Informationen zur Maßnahme und über die teilnehmenden Fachschulen erteilen die Bezirksregierungen.

II. Externenprüfung

Ausbildungskonzept

Die Vorbereitung auf die Externenprüfung findet in eigener Verantwortung der Interessenten statt.

Ausbildungsregelungen

Die Externenprüfung ist Bestandteil des Regelsystems und in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Berufskollegs (APO-BK) geregelt.

Teilnehmende Fachschulen

Die Bezirksregierungen legen für den jeweiligen Prüfungsdurchgang die Fachschulen für die Externenprüfungen fest.

Zulassungsvoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen für die Zulassung zur Externenprüfung in der Fachrichtung Sozialpädagogik erfüllt sein:

1. Nachweis der beruflichen Qualifikation:

- a) Berufsabschluss in einem einschlägigen Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, dem Landes- oder Bundesrecht und der Berufsschulabschluss, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand
- oder -
- b) Berufsabschluss nach Landesrecht – berufsqualifizierende Bildungsgänge von zweijähriger Dauer – „Staatlich geprüfte Kinderplegerin / Staatlich geprüfter Kinderpfleger“, „Staatlich geprüfte Sozialhelferin / Staatlich geprüfter Sozialhelfer“ und „Staatlich geprüfter Heilerziehungshelferin / Staatlich geprüfter Heilerziehungshelfer“.
- oder -
- c) Abschluss eines Berufsfachschulbildungsganges oder Fachoberschulbildungsganges, die in zwei Jahren neben (erweiterten) beruflichen Kenntnissen die Fachhochschulreife vermitteln.
- oder -
- d) Einzelfallentscheidungen in den Fällen, in denen Bewerberinnen und Bewerber anstelle der vorgenannten beruflichen Qualifikation die Hochschulzugangsberechtigung nachweisen. Diesem Bewerberkreis ist die Zulassung zur Externenprüfung in der Regel dann zu gewähren, wenn neben der Hochschulzugangsberechtigung einschlägige berufliche Tätigkeiten von mindestens einem Jahr (Vollzeit) nachgewiesen werden, die den erfolgreichen Abschluss der Externenprüfung erwarten lassen. Hierfür geeignet sind beispielsweise das Ableisten eines sozialen Jahres, eines einschlägigen Ersatzdienstes, Zivildienstes oder Praktikums.

2. Nachweis des mittleren Bildungsabschlusses (FOR).
3. Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses.
4. Nachweis einer angemessenen Vorbereitung.

Organisation der Externenprüfung

Die Externenprüfung besteht aus einer praktischen und einer theoretischen Prüfung.

Praktische Prüfung: In der praktischen Prüfung ist eine umfassende Aufgabe aus der Praxis zu planen, unter Aufsicht durchzuführen und zu reflektieren. Für die Durchführung der Aufgabe stehen sechs Werkzeuge zur Verfügung.

Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung mindestens ausreichend ist. Das Bestehen der praktischen Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur theoretischen Prüfung.

Theoretische Prüfung: Die theoretische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen, in denen die Inhalte aller Fächer berücksichtigt werden müssen. Jeder Prüfungsteil setzt sich aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung zusammen.

Die theoretische Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen drei Prüfungsteilen mindestens ausreichend sind.

Berufspraktikum

Im Anschluss an die Externenprüfung ist das einjährige Berufspraktikum zu absolvieren, das durch ein Kolloquium abgeschlossen wird.

Abschluss

Staatlich anerkannte Erzieherin / Staatlich anerkannter Erzieher.

Informationen

Weitere Informationen zur Externenprüfung erteilen die Fachschulen und die Bezirksregierungen. Der Zulassungsantrag ist bei der zuständigen Bezirksregierung zu stellen.

Gegenüberstellung von Qualifizierungsmaßnahme, Externenprüfung und Regelsystem

	Qualifizierungsmaßnahme	Externenprüfung	Regelsystem (Teilzeit)	Regelsystem (Vollzeit)
Eingangsvoraussetzung Allgemeinbildung	Hauptschulabschluss	Mittlerer Schulabschluss (FOR)	Mittlerer Schulabschluss (FOR)	Mittlerer Schulabschluss (FOR)
Organisation	berufsbegleitend	<u>Vorbereitung:</u> nicht formal organisiert <u>Berufspraktikum:</u> nach erfolgreicher theoretischer Prüfung	berufsbegleitend	Vollzeitschulische Ausbildung mit anschließendem Berufspraktikum
Dauer	Je nach Organisationsmodell 2 ½ - 3 Jahre (Berufspraktikum integriert)	individuell unterschiedliche Vorbereitungsdauer + Externenprüfung + 1 Jahr Berufspraktikum	4 Jahre + 1 Jahr Berufspraktikum	2 Jahre Vollzeit + 1 Jahr Berufspraktikum
Umfang	2400 h Theorie 600 h Berufspraktikum	individuelle Vorbereitung 1200 h Berufspraktikum	2400 h Theorie 1200 h Berufspraktikum	2400 h Theorie 1200 h Berufspraktikum
Abschlussprüfung	Fachschulexamen Kolloquium des Berufspraktikums im Fachschulexamen integriert	Praktische und theoretische Prüfung in der Externenprüfung Kolloquium zum Ende des Berufspraktikums	Fachschulexamen Kolloquium zum Ende des Berufspraktikums	Fachschulexamen Kolloquium zum Ende des Berufspraktikums
Status	Mitarbeiter/in	<u>Vorbereitung:</u> Mitarbeiter/in <u>Berufspraktikum:</u> Praktikant / evtl. Mitarbeiter/in	<u>Ausbildung:</u> Mitarbeiter/in <u>Berufspraktikum:</u> Praktikant / evtl. Mitarbeiter/in	<u>Vollzeitschulische Ausbildung:</u> Studierender <u>Berufspraktikum:</u> Praktikant/in
Finanzierung	Vergütung gemäß Arbeitsvertrag während der gesamten Maßnahme	<u>Vorbereitung:</u> gemäß Arbeitsvertrag <u>Berufspraktikum:</u> Regelung im Einzelfall	<u>Ausbildung:</u> gemäß Arbeitsvertrag <u>Berufspraktikum:</u> Regelung im Einzelfall	<u>Vollzeit:</u> Eigenfinanzierung, ggf. BAföG <u>Berufspraktikum:</u> Praktikantenvergütung
Erwerb allgemeinbildende Abschlüsse	FOR	FHR durch Zusatzprüfung	FHR durch Zusatzprüfung	FHR durch Zusatzprüfung

**Niederschrift über die Sitzung des
Jugendhilfeausschusses am 13.05.2009**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	13. Mai 2009
Kreisausschuss	16. Juni 2009
Kreistag	25. Juni 2009

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 3:

Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in den Tageseinrichtungen für Kinder und in Tagespflege im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg vom 22.06.2006

Seit dem 01.08.2006 können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in eigener Verantwortung regeln. Von daher hat der Kreistag in seiner Sitzung am 22.06.2006 eine Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und der Tagespflege im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg beschlossen.

Aufgrund der Einführung des Kinderbildungsgesetzes zum 01.08.2008 wurde durch die 1. Änderungssatzung eine neue Elternbeitragstabelle eingeführt. Diese neue Elternbeitragstabelle war seinerzeit notwendig, da die Eltern unterschiedliche Betreuungszeiten buchen können.

Darüber hinaus wurde die Elternbeitragstabelle zweigeteilt und zwar einmal für Kinder über zwei Jahren und für Kinder unter zwei Jahren.

Die nunmehr vorgelegte 2. Änderungssatzung ist aufgrund der Neufassung der Leitlinien für die Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg notwendig. Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 24. März 2009 diese Leitlinien beschlossen. § 6 – Tagespflege – Elternbeitragssatzung ist neu zu fassen und konkreter zu bestimmen.

Darüber hinaus besteht bisher die Problematik, dass in Einzelfällen zwei Elternbeitragstabellen zu berücksichtigen sind und zwar in den Fällen, wenn ein Kind unter 2 Jahren sowohl eine Einrichtung besucht und ergänzend Kindertagespflege erhält. Für die Kindertagespflege gilt die Tabelle für Kinder über 2 Jahren.

Herr Steinhäuser erläutert nochmals die Verwaltungsvorlage.

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt einstimmig dem Kreisausschuss, dem Kreistag vorzuschlagen, die beigelegte Satzungsänderung zu beschließen.

Anlage zum Tagesordnungspunkt 3:

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S 514) i. V. m § 23 Absatz 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz -KiBiz-)Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -SGB VIII- vom 30.10.2007 (GV NRW S 426) hat der Kreistag in seiner Sitzung am folgende

Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und in Tagespflege im Kreisjugendamtesbezirk Heinsberg vom 22.06.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.03.2008

beschlossen:

§ 1

§ 6 – Tagespflege – wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die §§ 1 bis 5 gelten für die Kostenbeteiligung bei der Inanspruchnahme der Kindertagespflege mit folgender Maßgabe entsprechend: Für die Tagespflege gelten die Elternbeiträge für "Kinder von 2 Jahren bis Schuleintritt". Eine Unterscheidung nach Alter erfolgt nicht. Für die Tagespflege wird der jeweilige Betreuungsbedarf den Buchungszeiten bis 25, bis 35, bis 45 Stunden und mehr zugeordnet.
- (2) Sofern neben der Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder ergänzend Tagespflege benötigt wird, wird zur Buchungszeit der Tageseinrichtung der Betreuungsbedarf aus der Tagespflege zu einer Gesamtbuchungszeit je Woche zusammengefasst. Für diese Betreuungsleistung gilt die Elternbeitragstabelle "Kinder unter 2 Jahren".

§ 2

In Kraft treten:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Niederschrift über die Sitzung des
Jugendhilfeausschusses am 13.05.2009**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	13. Mai 2009

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 4:

**Anfrage gem. § 12 Geschäftsordnung der CDU-Kreistagsfraktion vom 16.04.2009
„Betriebskindergarten für die Kinder von Bediensteten der Kreisverwaltung
Heinsberg“**

Die Verwaltung des Jugendamtes wird in der Sitzung die Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion vom 16.04.2009 beantworten.

Herr Oehlschläger nimmt zu der Anfrage Stellung. Die Stellungnahme ist der Niederschrift als Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 4 beigelegt.

Alle Ausschussmitglieder haben die Anfrage erhalten. Von daher wird sie nur noch der Originalniederschrift beigelegt.

Sitzung Jugendhilfeausschuss am 13. Mai 2009

Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 4

Anfrage der CDU-Fraktion vom 16.04.2009 zu „Betriebskindergarten für Kinder von Bediensteten der Kreisverwaltung Heinsberg“

Bereits im Jahr 2007 war der Gedanke aufgekommen, für Bedienstete, die nach Bezug des Elterngeldes wieder ihren Dienst aufnehmen wollten, eine Möglichkeit zu schaffen, eine betriebliche Betreuung sicherzustellen. Hierzu wurde eine Info-Veranstaltung organisiert und der Bedarf abgefragt (Fragebogenaktion).

Im März 2008 wurden dann die Bediensteten der Kreisverwaltung über die Stabsstelle Frauenförderung und Gleichstellung darüber informiert, dass für Bedienstete der Kreisverwaltung im Stadtgebiet Heinsberg 6 zusätzliche Kindergartenplätze - auch für unter 3jährige - zur Verfügung gestellt werden.

Die Organisation der Inanspruchnahme dieser Plätze sollte über das Kreisjugendamt erfolgen.

Sowohl in der Info-Veranstaltung als auch durch den Rücklauf der Fragebögen wurde ein Bedarf festgestellt.

Bevor hier im Kreishaus eine Gruppe (Spielgruppe) eingerichtet werden sollte, hatte der Landrat entschieden, dass zuerst Plätze im Stadtgebiet in Absprache mit der Stadt Heinsberg zur Verfügung gestellt werden sollten.

Letztendlich hat sich der vermutete Bedarf nicht bestätigt. Lediglich zwei Mitarbeiterinnen wollten das Angebot in Anspruch nehmen. Diese Mitarbeiterinnen wohnen jedoch im Stadtgebiet Heinsberg und hatten ohnehin einen Anspruch gegenüber dem Jugendhilfeträger Stadt Heinsberg. Dies wurde auch einvernehmlich mit der Stadt Heinsberg geklärt.

Von daher wurde das Projekt „Betriebskindergarten“ nicht weiterverfolgt. Der Gleichstellungsbeauftragten liegen keine weiteren Anfragen zur der betrieblichen Betreuung vor. Ein Problem bei den Mitarbeiterinnen ist jedoch die Betreuung von Grundschulern während der Ferienzeiten (OGS).

In Absprache mit den anderen Jugendämtern soll diese Problematik und Lösungsmöglichkeiten erörtert werden.

**Niederschrift über die Sitzung des
Jugendhilfeausschusses am 13.05.2009**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	13. Mai 2009

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 5:

Bericht der Verwaltung

Herr Oehlschläger gibt einen Überblick über den Stand des Antrags- und Bewilligungsverfahrens zu der U 3-Betreuung. Die Übersicht ist der Niederschrift als Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 5 beigefügt.

Herr Hamann macht auf die allen Ausschussmitgliedern vorliegende Broschüre „Jugendliche Flüchtlinge zwischen Integration und Abgrenzung“ aufmerksam.

Herr Paffen bedankt sich für die rege Diskussion im Ausschuss und schließt die Sitzung um 17.20 Uhr.

Heinsberg, 20.05.2009

Paffen
Vorsitzender

Oehlschläger
Schriftführer

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13. Mai 2009

Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 5

Übersicht den Ausbau der U 3-Betreuung im Rahmen des Investitionsprogramms des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen

Es sind bisher 7 Weiterbewilligungsbescheide des Kreisjugendamtes mit einer Fördersumme von 1.219.805,00 _ erteilt worden. Grundlage für die Weiterbewilligungsbescheide sind die Bewilligungsbescheide des Landesjugendamtes. Betroffen von diesen 7 Weiterbewilligungsbescheiden sind jeweils 2 Tageseinrichtungen in Gangelt, Selfkant und Übach-Palenberg und sowie 1 Einrichtung in Wassenberg.

4 Anträge werden im Mai 2009 nach interner Prüfung an das Landesjugendamt weitergeleitet. 5 Anträge sind noch zu prüfen. Kurzfristig werden noch weitere 5 Anträge erwartet.